

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2020

Ausgegeben zu Münster am 10. Juni 2020

Nr. 12

---

<i>Inhalt</i>	Seite
Ordnung für das <b>weiterbildende Studium „DaZ-Schule“</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 02.06.2020	586
Studienordnung für das <b>Zertifikatsstudium Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache</b> vom 02.06.2020	589
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs <b>Musikhochschule (Fachbereich 15)</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25.01.2018 vom 28.05.2020	600
Ordnung des <b>Fachbereichs 15 Musikhochschule</b> für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „ <b>Honorarprofessorin</b> “ / „ <b>Honorarprofessor</b> “ vom 28.05.2020	602
Ergänzende Regelungen des Rektorats zur <b>Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung</b> auf Studiengänge des Fachbereichs <b>Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 8. Juni 2020	605
Regelungen des Rektorats zur <b>Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung</b> auf Studiengänge des Fachbereichs <b>Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020	610
Regelungen des Rektorats zur <b>Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung</b> auf die Studiengänge des Fachbereichs <b>Geschichte/Philosophie</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.05.2020	616
Regelungen des Rektorats zur <b>Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung</b> auf die Studiengänge des Fachbereichs <b>Philologie</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.05.2020	619
Regelungen des Rektorats zur <b>Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung</b> auf die Studiengänge des Fachbereichs <b>Chemie und Pharmazie</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020	624

Regelungen des Rektorats zur <b>Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung</b> auf die Studiengänge des Fachbereichs <b>Biologie</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020	643
Regelungen des Rektorats zur <b>Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung</b> auf die Studiengänge des Fachbereichs <b>Geowissenschaften</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020	651
Regelungen des Rektorats zur <b>Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung</b> auf die Studiengänge des Fachbereichs <b>Musikhochschule</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Mai 2020	657

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2020/12  
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Ordnung für das weiterbildende Studium „DaZ-Schule“  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 02.06.2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienaufnahme; Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Gliederung und Umfang des Studiums; Leistungserbringung
- § 5 Spezialisierung
- § 6 Studienabschluss und Zertifikat
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung legt die Rahmenbedingungen für das weiterbildende Studium *DaZ-Schule* an der Westfälischen Wilhelms-Universität (WWU) Münster fest. Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des weiterbildenden Studiums erhalten vom Fachbereich Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität ein unbenotetes Zertifikat.

**§ 2  
Ziele des Studiums**

- (1) Das weiterbildende Studium *DaZ-Schule* soll als Zusatzqualifikation Lehrkräfte zur Vermittlung der deutschen Sprache an Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, befähigen.
- (2) Das weiterbildende Studium vermittelt Lehrkräften linguistische, (spracherwerbs-)theoretische und didaktische Grundlagen des Lehrens und Lernens von Deutsch als Zweitsprache im schulpraktischen Kontext. Die Inhalte sind auf die Sprachlernbedarfe von (neu) zugewanderten Kindern und Jugendlichen in Vorbereitungs- und Regelklassen oder Kleingruppen ausgerichtet.
- (3) Aufbauend auf diesen Grundlagen vermittelt das weiterbildende Studium eine Spezialisierung entweder auf Deutsch als Zweitsprache im Primarbereich oder auf Deutsch als Zweitsprache im Sekundarbereich.

**§ 3  
Studienaufnahme; Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Das weiterbildende Studium *DaZ-Schule* kann zweimal im Jahr aufgenommen werden.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des weiterbildenden Studiums ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss (mindestens Bachelor). In Ausnahmefällen können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die die erforderliche Eignung im Beruf durch eine Tätigkeit im Bildungsbereich oder Ausbildungsbereich nachweisen können. Bei freien Kapazitäten ist die Aufnahme von Studierenden des *Master of Education* möglich, wenn sie das Praxissemester

parallel zur Weiterbildung abschließen oder bereits abgeschlossen haben oder wenn sie eine einschlägige praktische Tätigkeit vorweisen können.

Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, gilt ferner, dass sehr gute Deutschkenntnisse (mindestens Niveau C1 des GER) die Grundlage eines DaZ-Zertifikatsstudiums bilden. Diese Kenntnisse sind durch Zeugnisse über entsprechende Sprachprüfungen nachzuweisen.

(3) Bei der Platzvergabe sind folgende Kriterien relevant:

- a. abgeschlossener oder laufender Vorbereitungsdienst für ein Lehramt (Referendariat) im Zeitraum der Weiterbildung
- b. aktuell vermehrt Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Deutsch als Zweitsprache

Die Plätze werden wie folgt vergeben:

1. Bewerber/innen, die beide Kriterien erfüllen
2. Bewerber/innen, die nur a. erfüllen
3. Bewerber/innen, die nur b. erfüllen
4. Bewerber/innen, die beide Kriterien nicht erfüllen und dennoch ein spezielles berufliches Interesse an der Weiterbildung haben

Bei gleichen Voraussetzungen mehrerer Bewerber/innen wird die Platzvergabe durch ein Losverfahren entschieden.

#### **§ 4**

#### **Gliederung und Umfang des Studiums; Leistungserbringung**

(1) Das Studium ist in zwei Kursen organisiert, wobei in einem Kurs die Spezialisierung gemäß § 2 Abs. 3 erfolgt. Die Lehrveranstaltungen werden durch das Centrum für Mehrsprachigkeit und Spracherwerb (CEMES) im Germanistischen Institut der WWU bereitgestellt. Das Weiterbildungsstudium umfasst einen Arbeitsaufwand von 180 Stunden und setzt sich aus 60 Stunden Präsenzzeit sowie 120 Stunden eigenständiger Vor- und Nachbereitung (einschließlich Leistungsnachweisen) zusammen. Für das erfolgreiche Absolvieren des Zertifikatsstudiums werden sechs Leistungspunkte vergeben.

(2) In den Kursen sind die folgenden Leistungsnachweise zu erwerben:

- a. schriftlicher Abschlusstest (Grundlagenseminar)
- b. schriftlich dokumentierte Praxis- bzw. Reflexionsaufgaben, die sich auf DaZ-spezifische oder -relevante Themen beziehen

#### **§ 5**

#### **Spezialisierung**

Die Seminarleitung weist den Teilnehmenden die Spezialisierung gemäß § 2 Satz 3 zu, die ihrem Arbeitskontext entspricht. Die Spezialisierung wird im Zertifikatszeugnis vermerkt.

#### **§ 6**

#### **Studienabschluss und Zertifikat**

(1) Das weiterbildende Studium dauert ein halbes Jahr und beginnt jeweils kurz nach dem Beginn eines Schul(halb)jahres.

(2) Der Abschluss des weiterbildenden Studiums setzt voraus

- a. eine aktive und regelmäßige Teilnahme in den Kursen. Das setzt insgesamt eine Anwesenheit von mindestens 80 % der Präsenzzeit voraus, was 48 von 60 Stunden entspricht
- b. Erbringen der Leistungsnachweise

(3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, erhält die/der Teilnehmende ein unbenotetes Zertifikat des Germanistischen Instituts der Westfälischen Wilhelms-Universität, welches von der wissenschaftlichen Leiterin/dem wissenschaftlichen Leiter des CEMES unterschrieben wird. Die Spezialisierung und die Summe der Leistungspunkte werden im Zertifikat vermerkt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmenden, die nach Inkrafttreten der Ordnung ihr Studium aufnehmen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. Januar 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 2. Juni 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Studienordnung für das Zertifikatsstudium  
Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache  
vom 02.06.2020**

**Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Lenkungsausschuss
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienaufnahme
- § 5 Gliederung des Studiums, Studienmodule, Leistungserbringung
- § 6 DaZ- vs. DaF-Spezialisierung
- § 7 Studienabschluss
- § 8 Abschlussprüfung
- § 9 Gesamtbenotung
- § 10 Zertifikat
- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage eines Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 09 (Philologie) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster das Zertifikatsstudium Deutsch als Fremd-sprache / Deutsch als Zweitsprache. Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung verleiht der Fachbereich 09 ein benotetes Zertifikat.

**§ 2  
Lenkungsausschuss**

Die wissenschaftliche Verantwortung für das Zertifikatsstudium trägt der Lenkungsausschuss Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache. Mitglieder des Lenkungsausschusses sind die Leitung des Sprachenzentrums, die Leitung des Centrum für Mehrsprachigkeit und Spracherwerb (CEMES), sowie

1. je eine Vertreterin / ein Vertreter der Abteilungen Sprachwissenschaft, Sprachdidaktik und Neuere Deutsche Literatur des Germanistischen Instituts
2. zwei Vertreterinnen / Vertreter des akademischen Mittelbaus am Germanistischen Institut
3. eine studentische Vertreterin / ein studentischer Vertreter

Die Mitglieder gemäß Nr. 1 bis 3 werden vom Vorstand des Germanistischen Instituts gewählt. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Lenkungsausschusses wählen. Der Lenkungsausschuss bestimmt mindestens ein für die Koordination des Zertifikatsstudiums verantwortliches Mitglied zu DaF-/DaZ-Koordinierenden. Zu den Aufgaben der Koordinierenden des Zertifikats gehören in erster Linie die Zulassung von Studierenden, die Koordination des Studienangebots, die Anrechnung von Leistungen (siehe besonders § 5 (5) und (6)), die Bescheinigung von Leistungen (siehe besonders §

7 (2) ), das Ausstellen des Zertifikats sowie die Studienberatung. In Zweifelsfällen entscheidet der Lenkungsausschuss.

### **§ 3 Ziele des Studiums**

Das Zertifikat Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache soll als Zusatzqualifikation Studierende eines neuphilologischen Faches zur Vermittlung der deutschen Sprache und Kultur an nicht deutschsprachige Lernende befähigen. Dazu benötigen die Studierenden profunde Kenntnisse der deutschen Sprache, der gesellschaftlichen und kulturellen Situation und Diskussion im deutschsprachigen Raum sowie solides Wissen über Spracherwerb und Sprachvermittlung. Aufbauend auf diesen Grundlagen sieht das Zertifikatsstudium die Möglichkeit einer Spezialisierung für Deutsch als Fremdsprache (DaF) oder Deutsch als Zweitsprache (DaZ) vor. In Abhängigkeit von der Wahl der Spezialisierung befassen sich die Studierenden vertiefend mit der Reflexion kultureller Themen sowie Lehr- und Lernprozessen im Fremdsprachenunterricht (DaF) bzw. mit dem Erwerb des Deutschen als Zweit-sprache sowie der Förderung von Mehrsprachigkeit (DaZ).

### **§ 4 Studienaufnahme**

- (1) Das Zertifikatsstudium Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache kann ausschließlich zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Für die Dauer des Zertifikatsstudiums muss eine Einschreibung in einen Studiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität vorliegen.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme des Zertifikatsstudiums Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache ist ein abgeschlossenes Studium eines neuphilologischen Faches.
- (4) Grundlage für die Zulassung ist die Abschlussnote (universitäres Abschlusszeugnis) des neuphilologischen Faches bzw. bei mehreren philologischen Fächern deren Durchschnittsnote.
- (5) Für ausländische Studierende gilt ferner, dass sehr gute Deutschkenntnisse (mindestens Niveau C1 des GER) die Grundlage eines DaF-/DaZ-Studiums bilden. Diese Kenntnisse sind durch entsprechende Sprachprüfungen nachzuweisen.

### **§ 5 Gliederung des Studiums, Studienmodule, Leistungserbringung**

- (1) Das Studium ist in thematisch zusammenhängenden Modulen organisiert, deren inhaltliche Ausgestaltung durch den Lenkungsausschuss beschlossen wird. Die Lehrveranstaltungen werden durch das Germanistische Institut und das Sprachenzentrum der WWU bereitgestellt. Die innerhalb der Module zu absolvierenden Veranstaltungen sind in den elektronischen Veranstaltungsverzeichnissen beider Einrichtungen zu finden.
- (2) Eine Übersicht über die Module sowie die inhaltliche Beschreibung der Modulbereiche in der derzeitigen Fassung sind dem Anhang Modulübersicht und Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (3) In den einzelnen Modulen muss zu jedem der Modulbereiche (z. B. Modul 1, LV 1 *Deutsch kontrastiv*) eine benotete Leistung erbracht werden.
- (4) Leistungsnachweise werden typischerweise durch das Anfertigen einer kurzen Hausarbeit (6–8 Seiten) erworben; die jeweils verantwortlichen Lehrenden können aber auch andere Formen der Leistungserbringung bestimmen. Die zu erbringende Leistung muss sich auf ein DaZ- oder DaF-spezifisches und -relevantes Thema beziehen.

- (5) Für die im Modul 1b aufgeführten Lehrveranstaltungen ist eine Anrechnung möglich, wenn vergleichbare Veranstaltungen im Rahmen eines Germanistikstudiums absolviert wurden.
- (6) Für die im Modul 3DaZ, LV 2 aufgeführte Lehrveranstaltung ist eine Anrechnung des DaZ-Moduls aus dem Lehramtsstudium eines neuphilologischen Fachs möglich.
- (7) Zur Angleichung der speziellen Kenntnisse der deutschen Grammatik wird für Studierende anderer neuphilologischer Fächer zusätzlich der Besuch einer Grammatikveranstaltung empfohlen.

## **§ 6**

### **Spezialisierung auf DaZ oder DaF**

Die Studierenden können sich für eine DaZ-Spezialisierung oder eine DaF-Spezialisierung entscheiden und müssen dafür das Modul 3.1 (DaZ) bzw. das Modul 3.2 (DaF) erfolgreich absolvieren. Die Spezialisierung wird im Zertifikatszeugnis vermerkt.

## **§ 7**

### **Studienabschluss**

- (1) Das Studium ist in der Regel nach vier Semestern abzuschließen.
- (2) Um das Studium abzuschließen, sind die in der Studienordnung vorgesehenen Module erfolgreich zu absolvieren und im Laufzettel einzutragen. Der erfolgreiche Abschluss aller Module wird von den DaF-/DaZ-Koordinierenden bei Prüfungsanmeldung bestätigt.

## **§ 8**

### **Abschlussprüfung**

- (1) Sind alle Module erfolgreich abgeschlossen, vereinbart der Prüfling bei einer Prüferin oder einem Prüfer die Abschlussprüfung. Die schriftliche Bestätigung der Prüferin / des Prüfers ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei der Koordination DaFZ einzureichen, die die Anmeldung zur Abschlussprüfung vornimmt.
- (2) Die Prüfung findet frühestens vier Wochen nach der Anmeldung statt, spätestens aber drei Monate nach der Anmeldung. Erfolgt die Prüfung durch eine schriftliche Abschlussarbeit, so gelten dieselben Fristen zur Einreichung der Arbeit bei der Koordination DaFZ.
- (3) Die Abschlussprüfung besteht in einer schriftlichen Arbeit im Umfang von 30 Seiten oder einem mündlichen Kolloquium mit einer Dauer von 30 Minuten. Das mündliche Kolloquium kann auch als Kollektivprüfung mit zwei Prüflingen abgelegt werden.
- (4) Das Thema der Arbeit und die Inhalte der mündlichen Prüfung sind mit den Prüferinnen und / oder Prüfern abzusprechen. Gegenstand der mündlichen Prüfung kann auch eine längerfristig angelegte Projektarbeit sein.
- (5) Prüfungsberechtigt sind die lehrenden Mitglieder des Lenkungsausschusses sowie alle Lehrenden, die Lehrveranstaltungen ab Modul 2 anbieten. Die Liste der Prüfungsberechtigten ist auf der Website des DaF-/DaZ-Zertifikats einsehbar.

## **§ 9**

### **Gesamtbenotung**

- (1) Die Gesamtbenotung des Studiums ergibt sich aus den im Studium und der Abschlussprüfung erworbenen Noten.



- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der benoteten Leistungsnachweise und der Note der Abschlussprüfung. Die Note der Abschlussprüfung geht zu 25 %, die Durchschnittsnote der Leistungsnachweise zu 75 % in die Gesamtnote ein.

### **§ 10 Zertifikat**

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums wird durch ein benotetes Zertifikat bescheinigt.
- (2) Die Spezialisierung für DaF bzw. DaZ, die Summe der Leistungspunkte sowie die Gesamtnote werden im Zertifikat vermerkt.
- (3) Ergänzend zum Zertifikat wird eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die Aufschlüsselung der besuchten Lehrveranstaltungen inklusive der jeweils erlangten Noten enthält.
- (4) Das Zertifikat wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Lenkungsausschusses unterzeichnet und durch die DaF-/DaZ-Koordinatorin bzw. den DaF-/DaZ-Koordinator ausgestellt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.

### **§ 12 Übergangsregelung**

Studierende, die das DaF-/DaZ-Studium nach der bisher geltenden Studienordnung bereits aufgenommen haben, können das Zertifikatsstudium nach dieser zu Ende studieren. Für Studierende, die das Zertifikatsstudium zum Sommersemester 2020 aufnehmen, gilt ausschließlich die vorstehende Prüfungsordnung.

---

Ausgefertigt aufgrund des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. Januar 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 2. Juni 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Anhang: Modulübersicht und Modulbeschreibungen****1. Modulübersicht**

Modul 1a (17 LP):	Grundlagen I
Modul 1b (8 LP):	Grundlagen II (werden diese im Rahmen eines Studiums der Germanistik erbracht, so können sie auf das Zertifikatsstudium angerechnet werden)
Modul 2 (16 LP):	Erwerb und Vermittlung des Deutschen als Zweit- oder Fremdsprache
Modul 3.1 (16 LP):	Spezialisierung DaZ
Modul 3.2 (16 LP):	Spezialisierung DaF
Abschlussprüfung (3 LP)	
Gesamt: 60 LP	

## 2. Modulbeschreibungen

Modul 1a: Grundlagen I		LP	SWS
LV 1 P	<p>Deutsch kontrastiv</p> <p>In dieser Veranstaltung sollen die Studierenden einen Überblick über zentrale Eigenschaften des Deutschen im Vergleich mit anderen Sprachen erhalten. Dabei werden mehrere linguistische Beschreibungsebenen (z. B. Phonetik und Phonologie, Morphologie, Syntax, Text und Diskurs) berücksichtigt. Für einzelne Phänomene wird beispielhaft besprochen, ob und wie sich andere Sprachen hinsichtlich dieser Phänomene vom Deutschen unterscheiden. Dabei sollen häufig vorkommende Erstsprachen von Lernenden des Deutschen berücksichtigt werden. Außerdem werden insbesondere die sprachlichen Strukturen berücksichtigt, die im Unterricht des Deutschen als Zweit- oder Fremdsprache eine große Rolle spielen. Das betrifft zum Beispiel die Verbstellung und die Nominalmorphologie.</p>	4	2
LV 2 WP	<p>Sprache in ihren Verwendungsweisen</p> <p>In der Vermittlung des Deutschen als Zweit- oder Fremdsprache müssen Lehrende konkrete Verwendungsweisen der deutschen Sprache in unterschiedlichen Gebrauchskontexten veranschaulichen können. Als Vorbereitung hierauf belegen die Studierenden eine Lehrveranstaltung, die sich mit der Analyse authentischen Sprachgebrauchs in spezifischen Verwendungskontexten, Gattungen und Textsorten beschäftigt. Beispielhafte Themen sind <i>Sprache in den Medien</i> oder <i>Hochschulkommunikation</i>. Auch Veranstaltungen zu sozio- und variationslinguistischen Themen wie z. B. <i>Sprachideologien</i> können hier belegt werden.</p>	4	2
LV 3 P	<p>Interkulturelle Kommunikation</p> <p>Von VermittlerInnen des Deutschen als Zweit- oder Fremdsprache wird erwartet, dass sie über Kenntnisse bzgl. kulturell divergierender Kommunikationskonventionen (die von Unterschieden etwa im Bereich der Gestik / Mimik und Prosodie über kulturell divergierende Höflichkeitskonventionen bis zu unterschiedlichen Formen der Informationsdarbietung und Konstitution bestimmter kommunikativer Gattungen/Textsorten reichen) verfügen, sowie Ansätze zur Erforschung und Vermittlung interkulturellen Kommunikationspraktiken (in informellen wie auch in institutionellen Kontexten) kennen. Diese Veranstaltung beschäftigt sich dementsprechend mit Theorien, methodischen Ansätzen und praxisbezogenen Aspekten der interkulturellen Kommunikation.</p>	4	2
Sprach- kurs	<p>Kontrastsprache</p> <p>Das Erlernen einer typologischen Kontrastsprache zielt darauf ab, dass sich die Studierenden als Lernende erfahren und dass sie bewusst Einblicke in fremdsprachliche Lernprozesse gewinnen. Mit den persönlichen Erfahrungen sprachlicher Vielfalt sollen sie die Bedingungen von Deutschlernenden besser einschätzen und berücksichtigen können. Insbesondere für Studierende, die den DaZ-Zweig anstreben, wird empfohlen, dass eine in Deutschland häufig vorkommende Herkunftssprache als Kontrastsprache gewählt wird. Der Lernprozess wird durch Portfolioarbeit dokumentiert und reflektiert.</p>	5	4
Modul 1b: Grundlagen II			
LV 1 P	<p>Deutsche Literatur und Kultur</p> <p>In dieser Veranstaltung stehen aktuelle und historische Konzeptualisierungen deutscher Kultur im Zentrum, die in Literatur und Film verhandelt werden und sich exemplarisch an ausgewählten Beispielen diskutieren lassen. Solche nationalkulturellen Muster und Zuschreibungen zu kennen und sich kritisch damit auseinandersetzen zu können, ist eine notwendige Qualifikation für Lehrende im DaF-DaZ-Bereich, die als Kulturvermittelnde tätig werden möchten.</p>	4	2
LV 2 WP	<p>Vertiefende sprachwissenschaftliche LV</p> <p>Die Studierenden sollen vertiefte Erkenntnisse zu einem für den Spracherwerb und die Sprachvermittlung relevanten Teilbereich der germanistischen Sprachwissenschaft gewinnen. Dies kann beispielsweise einen</p>	4	2

	bestimmten Teilbereich der deutschen Grammatik betreffen oder die Beschäftigung mit sozial oder regional bedingter Variation.		
Kompetenzen Modul 1			
<p><b>Kompetenzen für das Modul 1a:</b></p> <p>Die Studierenden können deskriptive Sprachanalysen des Deutschen anfertigen und linguistische Problembereiche im Zweitspracherwerb des Deutschen benennen. Die Studierenden sind sich der Funktionalität von Sprache bewusst. Sie können Strukturunterschiede des Deutschen in verschiedenen Gebrauchskontexten beschreiben. In diesem Zusammenhang zeigen sie Ambiguitätstoleranz hinsichtlich der Beschreibung und Interpretation von Sprache. Sie kennen Theorien, methodische Ansätze und praxisbezogene Aspekte der interkulturellen Kommunikation. Durch das Erlernen einer Kontrastsprache erfahren die Studierenden einen fremdsprachlichen Lernprozess. Durch schriftliche Reflexion dieser Erfahrung wird ein metakognitives Bewusstsein für das Erlernen einer Zweit- oder Fremdsprache geschaffen. Darüber hinaus werden deskriptive Beschreibungsfertigkeiten und typologische Vergleichsfertigkeiten von Sprachen gefestigt ausgebaut.</p> <p><b>Kompetenzen für das Modul 1b:</b></p> <p>Die Studierenden erwerben ein Verständnis für die historischen und aktuellen Besonderheiten des deutschsprachigen Raumes und können am Beispiel ausgewählter literarischer Texte / Filme u. a. den Zusammenhang zwischen nationalkulturellen Voraussetzungen, literarischer und künstlerischer Produktion und deren Rezeption in einer Welt, die sich immer stärker globalisiert, analysieren. Dabei reflektieren die Studierenden ebenfalls die Herausforderungen der Vermittlung dieser Erkenntnisse. Die Studierenden weisen in dem von ihnen gewählten sprachwissenschaftlichen Schwerpunkt vertiefte Fach- und Methodenkompetenz auf. Sie können Sprachanalysen eigenständig durchführen und sind in der Lage, Forschungsergebnisse kritisch zu beurteilen.</p>			
Modul 2: Erwerb & Vermittlung des Deutschen als Zweit- oder Fremdsprache			
LV 1 P	Einführung in Deutsch als Fremd- und Zweitsprache Die Veranstaltung führt in das Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ) ein, indem sie einen grundlegenden Überblick über die Ziele, Methoden und Gegenstände des Fachgebiets bietet. Folgende Inhalte können berücksichtigt werden: Unterschiedliche Spracherwerbstypen, klassische und aktuelle Theorien und Hypothesen zum Zweit- bzw. Fremdspracherwerb, individuelle und gesellschaftliche Faktoren, die als Einflussfaktoren auf den Spracherwerb zu beschreiben sind, Analyse von Lernendensprache, Spezifika der vier grundlegenden Sprachfertigkeiten, institutionelle Bedingungen der Vermittlung des Deutschen im In- und Ausland, sprachpolitische Fragestellungen und didaktisch-methodische Konzepte zur Vermittlung des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache.	4	2
LV 2 WP	Erwerbsprozesse im Deutschen als Zweit- oder Fremdsprache In diesen Lehrveranstaltungen beschäftigen sich die Studierenden vertiefend mit spezifischen Phänomenen des Spracherwerbs. Eine oder mehrere der unterschiedlichen linguistischen Beschreibungsebenen (z. B. Morphologie, Syntax, Diskurs, Sprachverwendung in der Interaktion, Schrift und Orthographie), der verschiedenen Erwerbstypen (z. B. (bilingualer) Erstspracherwerb, (kindlicher) Zweitspracherwerb, Fremdspracherwerb) und verschiedenen Theorien zum Spracherwerb werden vertieft. Zentral ist dabei die Auseinandersetzung mit Lernendendaten bzw. mit dem Spracherwerb als ein sich wandelnder und dynamischer Prozess, der verschiedene Entwicklungsstadien durchläuft und dabei durch Lernerstrategien und durch sprachexterne Faktoren beeinflusst wird. Die bei der Rezeption der entsprechenden Fachliteratur notwendigen Kenntnisse über empirische Forschungsmethoden können gegebenenfalls wiederholt werden. Außerdem können auch didaktische Implikationen von Ergebnissen der Spracherwerbsforschung berücksichtigt werden.	4	2
LV 3 P	Vermittlung des Deutschen als Zweit- oder Fremdsprache In dieser Veranstaltung geht es um einen Überblick über didaktische Grundlagen und Methoden der Sprachvermittlung. Dabei sollen die Studierenden verschiedene Unterrichtsmethoden kennenlernen. Die Veranstaltung behandelt insbesondere Methoden zur Schulung der Fertigkeiten (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben), der Grammatik- und Wortschatzvermittlung etc. sowie einschlägige Unterrichtsprinzipien. Au-	4	2

	Berdem wird die Auswahl von Methoden unter Reflexion des Lerngegenstandes, der Lernziele und der spezifischen Merkmale der Lernengruppe behandelt.			
LV 4 WP	Aspekte der Vermittlung des Deutschen als Zweit- oder Fremdsprache Studierende sollen hier eine Lehrveranstaltung wählen, die sich vertiefend mit didaktisch-methodischen Aspekten der Vermittlung und Förderung der deutschen Sprache beschäftigt. Dies kann verschiedene Teilbereiche wie beispielsweise Lehrwerkanalyse, Sprachlernberatung, Autonomieförderung, Medieneinsatz oder Testen und Prüfen betreffen.		4	2
Kompetenzen Modul 2				
Die Studierenden haben elementare Kenntnisse über theoretische Fragestellungen und empirische Forschungsmethoden im Bereich der Mehrsprachigkeitsforschung, die sie dazu befähigen, Forschungsliteratur selbstständig zu rezipieren und kritisch zu reflektieren. Sie haben grundlegende Kenntnisse über individuelle und gesellschaftliche Faktoren, die das Lernen des Deutschen als Zweit- oder Fremdsprache beeinflussen. Sie haben die Fähigkeit zur selbstständigen und systematischen Analyse von Erwerbsprozessen des Deutschen und von Entwicklungsstadien, sowie eine profunde Kompetenz in der Beschreibung von Erwerbsprozessen bezogen auf morphologische, syntaktische, phonetisch-phonologische, diskursive und / oder orthographische Phänomene des Deutschen (ggf. im Kontrast zu anderen Sprachen). Sie haben die Befähigung, linguistisches Wissen auf Problemstellungen im Kontext des Faches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache anzuwenden und dadurch Analysefertigkeiten auszubauen, um auf dieser Basis in der Praxis begründete Einschätzungen zu Spracherwerbsprozessen und -lernfortschritten von Lernenden vornehmen und unterrichtsmethodische Entscheidungen treffen zu können. Sie kennen und beherrschen Grundlagen der Fremdsprachendidaktik für den DaZ-/DaF-Unterricht, haben die Fähigkeit zum reflektierten Umgang mit dem (eigenen) DaZ-/DaF-Unterricht. Sie kennen wichtige Unterrichtsmethoden und erwerben Kenntnisse und Kompetenzen für die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien und für den Unterricht mit heterogenen Gruppen.				
Modul 3:	3.1: Spezialisierung DaZ	3.2: Spezialisierung DaF		
LV 1 WP	Förderung von Mehrsprachigkeit  Die individuelle Mehrsprachigkeit wird einerseits von Politik und Gesellschaft gefordert und als positiv bewertet, andererseits aber vor allem im Kontext von Migration immer noch überwiegend als problematisch bewertet. Die Studierenden lernen verschiedene Konstellationen von Mehrsprachigkeit auf individueller und gesellschaftlicher Ebene kennen sowie damit einhergehende Phänomene wie z. B. Sprachmischung, die Entwicklung einer dominanten Sprache, Sprachverlust etc. und reflektieren individuelle und gesellschaftliche Chancen und Herausforderungen, die mit der Mehrsprachigkeit einhergehen. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über Modelle zur Förderung von Mehrsprachigkeit innerhalb und außerhalb der Schule und für verschiedene Zielgruppen.	Literaturen und Kulturen des deutschsprachigen Raumes im Kontext der Globalisierung  Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse über die vielfältigen Zusammenhänge und Reibungsflächen zwischen nationaler und globaler Kultur / Literatur. Dabei werden Konzepte von Alterität, Transkulturalität, Intermedialität und literarischer / künstlerischer Kommunikation in der Gegenwart diskutiert. Ziel ist es, an ausgewählten Beispielen der Gegenwartskultur in ihren verschiedenen Medien und Formaten zu analysieren, wie sich künstlerische Gestaltungen von Alltags- und Weltverhältnis im Rahmen der Globalisierung entwickeln.	4	2
LV 2 WP	Sprache im Fach / Durchgängige Sprachbildung in der Schule  Viele DaZ-Lernende verfügen im Schulalter über recht gut ausgebildete Kompetenzen im (konzeptionell) mündlichen Sprachgebrauch des Deutschen, wohingegen die Verwendung der Schriftsprache eine große Herausforderung bedeutet. Da gerade	Fachsprache  Die Studierenden sollen Einblick in die Wissenschaftssprach- / Fachsprachforschung erhalten. Sie sollen Charakteristika von Fachsprachen (morphologische, syntaktische, lexikosemantische und textsortenspezifische) kennenlernen	4	2

	<p>der kompetente Umgang mit dieser Variante des Deutschen jedoch eine Voraussetzung für den Bildungserfolg darstellt, muss die schulische DaZ-Förderung an dieser Stelle ansetzen. Die Studierenden lernen in diesem Seminar Möglichkeiten der Sprachstandsdiagnose und der darauf aufbauenden Förderung des Deutschen als Zweitsprache im schulischen Kontext, wie zum Beispiel den sprachsensiblen Unterricht oder die Verknüpfung sprachlichen und fachlichen Lernens, kennen.</p>	<p>sowie ein Verständnis für die Spezifik der Fachsprachendidaktik und -methodik entwickeln. Sie erwerben Grundkenntnisse des Fachsprachenunterrichts in verschiedenen Kontexten: Fachsprache Jura, Deutsch in den Naturwissenschaften, Wirtschaftsdeutsch, Deutsch als fremde Wissenschaftssprache etc. als Wahlpflichtangebote.</p>		
LV 3 P	<p>Sprachlehrpraxis- / Vorbereitungs-LV DaZ-Praktikum + Inlandspraktikum</p> <p>Die Studierenden sollen aus unterschiedlichen Perspektiven an die Förderung und / oder das Unterrichten des Deutschen als Zweitsprache herangeführt werden.</p> <p>Hierzu gibt es eine vorbereitende LV, in deren Rahmen die Studierenden eine Hospitation in einer Bildungseinrichtung durchführen sollen, bei der das Deutsche als Zweitsprache gelehrt oder gefördert wird. Der Umfang an Hospitationssitzungen beträgt mindestens 16 Stunden. Daran anschließend soll ein Praktikum mit einer Dauer von mindestens vier Wochen durchgeführt werden. Das Praktikum ist in einer einschlägigen Einrichtung im Inland zu absolvieren (z. B. VHS, Regelschule, Kommunales Integrationszentrum). Neben Unterrichtshospitation werden mindestens 10 Unterrichtsstunden selbstständig gehalten. Nach Abschluss sind ein Bericht sowie ein Poster für eine Posterpräsentation zu erstellen.</p>	<p>Sprachlehrpraxis- / Vorbereitungs-LV DaF-Praktikum + Auslandspraktikum</p> <p>Die Studierenden sollen aus unterschiedlichen Perspektiven an die Praxis des Fremdsprachenunterrichts herangeführt werden.</p> <p>Ausgehend von Unterrichtsbeobachtung und -analyse soll die Fähigkeit vermittelt werden, Unterricht zu planen, zu gestalten und zu evaluieren. Die TeilnehmerInnen hospitieren begleitend in einem DaF-Kurs. Spezifische Hospitationsaufgaben werden gemeinsam erarbeitet und ausgewertet. Der Umfang an Hospitationssitzungen beträgt mindestens 16 Stunden. Die LV dient auch der Vorbereitung auf das Unterrichtspraktikum im Ausland. Dieses hat eine Dauer von mindestens vier Wochen. Es erfolgt in einer ausgewiesenen Bildungseinrichtung (Deutsche Schule, Regelschule, Universität, Goethe-Institut etc.) und soll den Studierenden einen unmittelbaren Einblick in die gesellschaftlichen und institutionellen Bedingungen der DaF-Vermittlung geben. Neben Unterrichtshospitation werden mindestens 10 Unterrichtsstunden selbstständig gehalten. Nach Abschluss sind ein Bericht sowie ein Poster für eine Posterpräsentation zu erstellen.</p>	8	2

### Kompetenzen Modul 3

#### **Kompetenzen für den Teilbereich DaZ:**

Die Studierenden sind in der Lage, Mehrsprachigkeit als Realität der deutschen Gesellschaft anzuerkennen und kompetent und produktiv in der DaZ-Förderung damit umzugehen. Sie sind sich der Herausforderungen und Chancen der individuellen und gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit bewusst und kennen Phänomene wie Sprachmischung, Sprachdominanz etc. als damit einhergehende Erscheinungen. Sie sind sich der Verknüpfung und der gegenseitigen Beeinflussung bzw. Bedingtheit von schulischem und sprachlichem Lernen bewusst. Die Studierenden kennen verschiedene Möglichkeiten der Sprachstandserhebung und können diese theoretisch begründet auswählen und anwenden. Basierend auf ihren Kenntnissen über die Besonderheiten der konzeptionellen Schriftlichkeit können die Studierenden Lehrbuchtexte und andere didaktische Materialien im Hinblick auf ihre Eignung für DaZ-Lernende kritisch überprüfen und ggf. anpassen bzw. die Lernenden so an die Texte heranzuführen, dass sie in der Lage sind, die Inhalte zu erschließen. Die Studierenden können Unterricht den Prinzipien eines sprachsensiblen Unterrichts entsprechend planen.

#### **Kompetenzen für den Teilbereich DaF:**

Die Studierenden lernen verschiedene Konzeptualisierungen von Weltliteratur und -kunst kennen und setzen sich mit Möglichkeiten zu deren Vermittlung auseinander. Sie verfügen über ein fachliches und methodisches Wissen, das sie befähigt, literarische und kulturelle Themen im Unterricht didaktisch eigenständig umzusetzen. Die Studierenden haben elementare Kenntnisse der Wissenschafts- und Fachkommunikation, auf deren Folie sie didaktisch begründete Konzepte für Fachsprachkurse entwickeln können. Die Studierenden können DaF-Unterricht unter Reflexion der spezifischen institutionellen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Lernenden-gruppe flexibel planen, durchführen und evaluieren. Sie verfügen ferner über interkulturelle Handlungsfähigkeit und sind sensibilisiert für den Umgang mit Fremde.

Modul 4: Abschlussprüfung	3
LP gesamt	60



**Erste Ordnung zur Änderung der  
Ordnung des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) der  
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 25.01.2018  
vom 28.05.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Fachbereich Musikhochschule (Fachbereich 15) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster folgende Fachbereichsordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die „Ordnung des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25.01.2018“ (AB Uni 2018/2, S. 88 ff.) wird wie folgt geändert:

**1. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

„<sup>1</sup>Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann von der Musikhochschule durch Beschluss des Fachbereichsrats an Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis, bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Kunst, Forschung und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung erbringen, die den Anforderungen für hauptamtliche Professorinnen und Professoren entsprechen.“

**2. § 10 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:**

„(5) <sup>1</sup>Näheres zum Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ regelt die Ordnung des Fachbereichs 15 Musikhochschule für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen nach den Vorschriften des § 41 HG NRW.“

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 06.05.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28.05.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung des Fachbereichs 15 Musikhochschule  
für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung  
„Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“  
vom 28.05.2020**

Aufgrund §§ 2 Abs. 4 und 41 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Fachbereich Musikhochschule (Fachbereich 15) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

**Allgemeine Rechtsstellung und Verleihungsvoraussetzungen**

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ kann vom Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität an Personen verliehen werden, die auf einem am Fachbereich Musikhochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis, bei der Anwendung oder Entwicklung künstlerischer oder wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Kunst, Forschung und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung erbringen, die den Anforderungen für hauptamtliche Professorinnen und Professoren entsprechen.
- (2) <sup>1</sup>Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine herausragende künstlerische Leistung, hochqualifizierte Berufspraxis, oder wissenschaftliche Leistung voraus. <sup>2</sup>Weitere Voraussetzung ist eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit, die an der Westfälischen Wilhelms-Universität, an anderen Hochschulen sowie anderen hochrangigen vermittelnden Institutionen erbracht worden sein kann. <sup>3</sup>Die Fünf-Jahres-Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen verkürzt werden. <sup>4</sup>Leistungen in der beruflichen Praxis und hervorragende künstlerische Leistungen müssen in nachprüfbarer Weise vorliegen. <sup>5</sup>Die Lehrtätigkeit ist durch ein Gutachten nachzuweisen.
- (3) Die Bezeichnungen „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ werden vom Fachbereich Musikhochschule der Wilhelms-Universität in der Erwartung verliehen, dass die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor eine enge Verbindung zum Fachbereich Musikhochschule pflegt und sich auf ihrem/seinem Fachgebiet in künstlerischer Tätigkeit, Lehre und ggf. Forschung beteiligen wird.
- (4) Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.
- (5) Durch die Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ wird nicht die rechtliche Stellung eines Mitglieds der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sinne von § 9 Abs. 1 HG erworben.

## **§ 2**

### **Weiterführung der Bezeichnung**

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung "Professorin"/"Professor" aus einem sonstigen Grund führen kann.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die/der Berechtigte durch ihr/sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre/seine Stellung erfordert, verletzt oder vor Vollendung des 67. Lebensjahres ihre/seine Lehrtätigkeit am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.
- (3) Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

## **§ 3**

### **Verleihungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Antragsberechtigt für einen Verleihungsvorschlag sind alle am Fachbereich 15 Musikhochschule nicht auf Zeit als Professorinnen/Professoren Lehrenden. <sup>2</sup>Vorschläge zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ sind unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 – 3 zu begründen. <sup>3</sup>In der Begründung ist insbesondere auf die Persönlichkeit der/des Vorgeschlagenen einzugehen.
- (2) Dem Antrag ist ein ausführlicher Lebenslauf beizufügen, der besonders über den künstlerischen /ggf. wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit Auskunft gibt.
- (3) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat entscheidet über den Verleihungsvorschlag. <sup>2</sup>Innerhalb des Fachbereichsrates bedarf der Vorschlag der Zustimmung der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrerinnen.
- (4) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung seiner Entscheidung und zur Feststellung der künstlerischen und ggf. wissenschaftlichen Qualifikation der/des Vorgeschlagenen setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein. <sup>2</sup>Ihr gehören an: drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein/e Lehrbeauftragtenvertreter/in oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (w/m) und eine Studierende/ein Studierender. <sup>3</sup>Grundsätzlich soll die Kommission zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. <sup>4</sup>Sollte dies nicht möglich sein, so muss der Kommission mindestens eine Lehrbeauftragte oder Lehrkraft für besondere Aufgaben (w) oder eine Professorin angehören.
- (5) Zur/Zum Vorsitzenden der Kommission ist eine Professorin/ein Professor zu wählen, die/der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis steht.
- (6) <sup>1</sup>Die Kommission bewertet die erbrachten Leistungen gemäß den vorstehenden Kriterien. <sup>2</sup>Nach Abschluss der Beratung legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen Verleihungsvorschlag vor, über den der Fachbereichsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. <sup>3</sup>Der Beschluss des Fachbereichsrates bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder der Gruppe Hochschullehre-

rinnen/Hochschullehrer. <sup>4</sup>Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt. <sup>5</sup>Die Aushändigung der Urkunde der zur „Honorarprofessorin“/des zum „Honorarprofessor“ Ernannten übernimmt die Dekanin/der Dekan.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. <sup>2</sup>Sie ersetzt die Ordnung des Fachbereichs 15 Musikhochschule für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ vom 20.02.2018 (AB Uni 2018/5, S. 290 ff.).

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Musikhochschule am 06.05.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28.05.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ergänzende Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf Studiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 8. Juni 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b), in Verbindung mit §§ 5 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 297) in der geltenden Fassung hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich und Regelungsinhalt**

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften von Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

**Bildungswissenschaften:**

**1) Prüfungsordnungen der Bildungswissenschaften:**

- **Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss “Master of Education” an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 02.03.2015**
- **Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss “Master of Education” an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 02.03.2015**
- **Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss “Master of Education” an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 02.03.2015**

- **Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss “Master of Education” an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 02.03.2015**

#### § 2 Abs. 4 der Prüfungsordnungen

Innerhalb eines Corona-Semesters wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung im Master of Education in den Bildungswissenschaften abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss in einem Corona-Semester planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

In den o.g. Prüfungsordnungen ist in den Modulen der Erziehungswissenschaft, dem kooperativen Modul BPI mit der FH sowie den Modulen der Soziologie und der Philosophie, die eine mdl. Prüfung als MAP ausweisen, mind. eine weitere Prüfungsform angegeben (Hausarbeit, Schriftl. Ausarbeitung o.ä). Daher kann auf die andere/n Prüfungsform/en zurückgegriffen werden. Sollte diese als „Referat mit Ausarbeitung“ angegeben sein, sind die Lehrenden angehalten, dies in digitaler Form möglich zu machen (bspw. als besprochene oder beschriebene Folien, Verschriftlichung des Vortrags mit begleitender Präsentation, als Live-Stream, als aufgezeichnetes Videoreferat oder als ein auf andere Weise aufgezeichnetes Videoreferat – immer auch unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung der Studierenden).

Im Wahlpflichtmodul LES-FA der Psychologie im MEd GymGe, G und HRSGe ist keine andere Prüfungsform als die mündliche Prüfung vorgesehen.

## **2) Prüfungsordnungen der Bildungswissenschaften:**

- **Prüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss “Master of Education” an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018**
- **Prüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss “Master of Education” an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018**
- **Prüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss “Master of Education” an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018**

- **Prüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss “Master of Education” an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018**

§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnungen

Innerhalb eines Corona-Semesters wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung im Master of Education in den Bildungswissenschaften abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss in einem Corona-Semester planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

In den o.g. Prüfungsordnungen ist in den Modulen der Erziehungswissenschaft, dem kooperativen Modul BPI mit der FH sowie den Modulen der Soziologie und der Philosophie, die eine mdl. Prüfung als MAP ausweisen, mind. eine weitere Prüfungsform angegeben (Hausarbeit, Schriftl. Ausarbeitung o.ä). Daher kann auf die andere/n Prüfungsform/en zurückgegriffen werden. Sollte diese als „Referat mit Ausarbeitung“ angegeben sein, sind die Lehrenden angehalten, dies in digitaler Form möglich zu machen (bspw. als besprochene oder beschriebene Folien, Verschriftlichung des Vortrags mit begleitender Präsentation, als Live-Stream, als aufgezeichnetes Videoreferat oder als ein auf andere Weise aufgezeichnetes Videoreferat – immer auch unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung der Studierenden).

Im Wahlpflichtmodul LES-FA der Psychologie im MEd GymGe, G und HRSGe ist keine andere Prüfungsform als die mündliche Prüfung vorgesehen.

**Zwei-Fach-Bachelor Erziehungswissenschaft:**

**Prüfungsordnung für das Fach Erziehungswissenschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018**

§2 Abs. 5 der Prüfungsordnung

Innerhalb eines Corona-Semesters wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss in einem Corona-Semester planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

**Bachelor BK Erziehungswissenschaft:**

**Prüfungsordnung für das Fach Erziehungswissenschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018**



§ 2 Abs. 5 der Prüfungsordnung

Innerhalb eines Corona-Semesters wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss in einem Corona-Semester planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

**Master GymGes Pädagogik:**

**Prüfungsordnung für das Fach Pädagogik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Juni 2019**

§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung

Innerhalb eines Corona-Semesters wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss in einem Corona-Semester planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

**Master BK Pädagogik:**

**Prüfungsordnung für das Fach Pädagogik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Juni 2019**

§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung

Innerhalb eines Corona-Semesters wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss in einem Corona-Semester planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

**Ein-Fach-Bachelor Erziehungswissenschaft:**

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft [B.A. Erziehungswissenschaft] an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Juni 2015, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 21. Februar 2019**

§ 8 Abs. 8 der Prüfungsordnung

Innerhalb eines Corona-Semesters wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss in einem Corona-Semester planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. Juni 2020. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 8. Juni 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf Studiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 29. Mai 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b), in Verbindung mit §§ 5 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 297) in der geltenden Fassung hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich und Regelungsinhalt**

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften von Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

**Ein-Fach-Bachelor Soziologie:**

**Prüfungsordnung für das Fach Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Februar 2017**

Modul B4: Berufsorientierende Studien (13 LP)

Die Modulbeschreibung wird wie folgt ergänzt: "Studierende, die im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 keine Möglichkeit haben, ein Praktikum in einem berufsrelevanten Feld anzutreten oder vollständig zu absolvieren und zeitgleich das Praktikum in dem betreffenden Semester die Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist, können das Praktikum ausnahmsweise nach Absprache mit der Modulbeauftragten und/oder der Leitung des Servicebüros ganz oder teilweise durch eine der folgenden Tätigkeiten ersetzen:

- freies bürgerschaftliches Engagement
- eine von den Arbeitsregularien dem Praktikum vergleichbare Vollzeittätigkeit in einem oder mehreren Blöcken ohne direkten Bezug zu einem soziologischen Berufsfeld (zum Beispiel Erwerbstätigkeit in der vorlesungsfreien Zeit)
- langfristige Nebentätigkeit in einer berufsfeldrelevanten Institution

Der zeitliche Aufwand zum Erbringen der Ersatzleistungen muss annähernd dem des regulären Praktikums des Moduls entsprechen und glaubhaft gemacht werden. Voraussetzung für die Regelung ist zusätzlich, dass von der/dem Studierenden der Nachweis erbracht werden kann, dass

das spätere Absolvieren des Praktikums zur Studienzeitverlängerung führen würde und das Praktikum daher nicht verschoben werden kann. Der Nachweis, dass zuvor eine Praktikumsuche erfolgt ist, aber nicht erfolgreich war, kann bei Bedarf eingefordert werden.

Die Berufsfeldstudie als Prüfungsleistung des Moduls wird dann - unter einer soziologischen Fragestellung - als Reflexion zu der Ersatztätigkeit verfasst.“

### **Zwei-Fach-Bachelor Soziologie:**

#### **Prüfungsordnung für das Fach Soziologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018**

##### Modul M4: Berufsorientierende Studien (10 LP)

Die Modulbeschreibung wird wie folgt ergänzt: "Studierende, die im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 keine Möglichkeit haben, ein Praktikum in einem berufsrelevanten Feld anzutreten oder vollständig zu absolvieren und zeitgleich das Praktikum in dem betreffenden Semester die Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist, können das Praktikum ausnahmsweise nach Absprache mit der Modulbeauftragten und/oder der Leitung des Servicebüros ganz oder teilweise durch eine der folgenden Tätigkeiten ersetzen:

- freies bürgerschaftliches Engagement
- eine von den Arbeitsregularien dem Praktikum vergleichbare Vollzeittätigkeit in einem oder mehreren Blöcken ohne direkten Bezug zu einem soziologischen Berufsfeld (zum Beispiel Erwerbstätigkeit in der vorlesungsfreien Zeit)
- langfristige Nebentätigkeit in einer berufsfeldrelevanten Institution

Der zeitliche Aufwand zum Erbringen der Ersatzleistungen muss annähernd dem des regulären Praktikums des Moduls entsprechen und glaubhaft gemacht werden. Voraussetzung für die Regelung ist zusätzlich, dass von der/dem Studierenden der Nachweis erbracht werden kann, dass das spätere Absolvieren des Praktikums zur Studienzeitverlängerung führen würde und das Praktikum daher nicht verschoben werden kann. Der Nachweis, dass zuvor eine Praktikumsuche erfolgt ist, aber nicht erfolgreich war, kann bei Bedarf eingefordert werden.

Die Berufsfeldstudie als Prüfungsleistung des Moduls wird dann - unter einer soziologischen Fragestellung - als Reflexion zu der Ersatztätigkeit verfasst.“

### **Master Politikwissenschaft:**

#### **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06.05.2014 sowie zweite Änderungsordnung der Prüfungsordnung vom 26.03.2019**

##### Modul MPW 5: Praktikumsmodul

Die Modulbeschreibung wird wie folgt ergänzt: "Studierende, die im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 keinen Praktikumsplatz in den oben genannten Tätigkeitsfeldern

antreten können, haben die Möglichkeit, das Praktikum durch freies bürgerschaftliches Engagement zu ersetzen. Denkbar ist Engagement in der Nachbarschaftshilfe, in studentischen Initiativen, lokalen Gruppen, online-gestützte Tätigkeiten, Fundraising für gemeinnützige Organisationen und ähnliche zivilgesellschaftliche Tätigkeiten. Studierende, die diese Option nutzen möchten, treten mit der Studiengangskoordinatorin/dem Studiengangskoordinator in Verbindung und machen einen Aufwand plausibel, der in etwa dem eines regulären Praktikums entspricht. Die E-Learning-Einheit des Career Service kann regulär durchgeführt werden. Am Ende der Tätigkeit ist auf der Grundlage der Erfahrungen und der Ergebnisse aus dem E-Learning ein Engagementbericht zu erstellen, der in Umfang und Inhalt dem Praktikumsbericht entspricht. Alternativ können auch Praktika aus der Vergangenheit angerechnet werden, die nicht als Pflichtpraktika absolviert wurden."

### **Bachelor Politik und Recht:**

#### **Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juli 2010, zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsordnung vom 13. August 2019**

##### Modul PM SF 3: Praktikum

Die Modulbeschreibung wird wie folgt ergänzt: "Studierende, die im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 keinen Praktikumsplatz in den oben genannten Tätigkeitsfeldern antreten können, haben die Möglichkeit, das Praktikum durch freies bürgerschaftliches Engagement, zu ersetzen. Denkbar ist Engagement in der Nachbarschaftshilfe, in studentischen Initiativen, lokalen Gruppen, online-gestützte Tätigkeiten, Fundraising für gemeinnützige Organisationen und ähnliche zivilgesellschaftliche Tätigkeiten. Studierende, die diese Option nutzen möchten, treten mit der Studiengangskoordinatorin/dem Studiengangskoordinator in Verbindung und machen einen Aufwand plausibel, der in etwa dem eines regulären Praktikums entspricht. Am Ende der Tätigkeit ist auf der Grundlage der Erfahrungen ein Engagementbericht zu erstellen, der in Umfang und Inhalt dem Praktikumsbericht entspricht. Alternativ können auch Praktika aus der Vergangenheit (vor dem Studium über die 2-Jahres-Frist hinaus und während des Studiums) angerechnet werden, die in dem vorliegenden Studiengang nicht bereits als Pflichtpraktika absolviert wurden."

### **Bachelor Politik und Wirtschaft:**

#### **Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Wirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. Juli 2010, zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsordnung vom 13. August 2019**

##### Modul PM SF 3: Praktikum

Die Modulbeschreibung wird wie folgt ergänzt: "Studierende, die im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 keinen Praktikumsplatz in den oben genannten Tätigkeitsfeldern antreten können, haben die Möglichkeit, das Praktikum durch freies bürgerschaftliches Engage-

ment zu ersetzen. Denkbar ist Engagement in der Nachbarschaftshilfe, in studentischen Initiativen, lokalen Gruppen, online-gestützte Tätigkeiten, Fundraising für gemeinnützige Organisationen und ähnliche zivilgesellschaftliche Tätigkeiten. Studierende, die diese Option nutzen möchten, treten mit der Studiengangskoordinatorin/dem Studiengangskoordinator in Verbindung und machen einen Aufwand plausibel, der in etwa dem eines regulären Praktikums entspricht. Am Ende der Tätigkeit ist auf der Grundlage der Erfahrungen ein Engagementbericht zu erstellen, der in Umfang und Inhalt dem Praktikumsbericht entspricht. Alternativ können auch Praktika aus der Vergangenheit (vor dem Studium über die 2 Jahres-Frist hinaus und während des Studiums) angerechnet werden, die in dem vorliegenden Studiengang nicht bereits als Pflichtpraktika absolviert wurden.“

### **Bachelor Wirtschaft und Recht:**

**Ordnung für die Prüfungen in dem Studiengang Economics and Law mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. Juli 2010, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 18. September 2013, sowie**

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft und Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität für Studierende ab dem WS 2016/17 (Prüfungsordnung 2016) vom 17. Mai 2016, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 13. August 2019**

#### Modul PM SF 3: Praktikum

Die Modulbeschreibung wird wie folgt ergänzt: "Studierende, die im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 keinen Praktikumsplatz in den oben genannten Tätigkeitsfeldern antreten können, haben die Möglichkeit, das Praktikum durch freies bürgerschaftliches Engagement zu ersetzen. Denkbar ist Engagement in der Nachbarschaftshilfe, in studentischen Initiativen, lokalen Gruppen, online-gestützte Tätigkeiten, Fundraising für gemeinnützige Organisationen und ähnliche zivilgesellschaftliche Tätigkeiten. Studierende, die diese Option nutzen möchten, treten mit der Studiengangskoordinatorin/dem Studiengangskoordinator in Verbindung und machen einen Aufwand plausibel, der in etwa dem eines regulären Praktikums entspricht. Am Ende der Tätigkeit ist auf der Grundlage der Erfahrungen ein Engagementbericht zu erstellen, der in Umfang und Inhalt dem Praktikumsbericht entspricht. Alternativ können auch Praktika aus der Vergangenheit (vor dem Studium über die 2-Jahres-Frist hinaus und während des Studiums) angerechnet werden, die in dem vorliegenden Studiengang nicht bereits als Pflichtpraktika absolviert wurden.“

### **Master Comparative Public Governance:**

**Examination Regulations for the Double Degree Master Programme “Comparative Public Governance” at the Westfälische Wilhelms-Universität Münster and the University of Twente of 21. August 2018**

#### Module 9: Praktikum (WWU)

The module descriptions will be supplemented as follows: "Students of the double master degree programme Comparative Public Governance, who are not able to do their internship as

part of module 9 within the winter semester 2020/21 due to Covid-19, are given the opportunity to either (a) replace their internship by voluntary civic engagement (i.a. neighbourhood assistance, student initiatives, local groups, online-based activities, fundraising activities) or (b) to submit proof of a former internship which took place in the past and which has not been already recognized in the course of a former study programme. In case of option (a) students have to contact their study coordinator beforehand in order to reach an agreement regarding type, content and workload of the planned civic engagement. Moreover, students have to write a report on their civic engagement of 5,000 words based on the conditions agreed upon with their study coordinator. In case of option (b) students submit the following proofs: I. internship certificate II. statutory declaration stating that the internship has not been recognized by any other institution of higher education before. Students, who choose option (b) will have to write a report on their internship according to the conditions made within the field 8 of the module descriptions for module 10."

## **§ 2**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

---

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Mai 2020. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29. Mai 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s



**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung  
auf die Studiengänge des Fachbereichs Geschichte/Philosophie  
der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 28.05.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 356d), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

## § 1

### Anwendungsbereich und Regelungsinhalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Geschichte/Philosophie (FB 08) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

#### 1. Lehreinheit Archäologie

##### **Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Klassische und Christliche Archäologie gemäß der Fachprüfungsordnung vom 12.09.2013**

In den Modulen:

- Basismodul I (Griechische Kultur)
- Basismodul II (Altitalische und Römische Kultur)
- Basismodul III (Spätantike und Frühchristliche Kultur)

werden die als Prüfungsleistungen vorgesehenen Prüfungsarten „Referat (ca. 45 min.) sowie schriftliche Hausarbeit (ca. 8 Seiten) oder Klausur (45-90 min.)“ durch mehrere „schriftliche Auswertungen“ (insgesamt ca. 16 Seiten) ersetzt.

Im „Freien Vertiefungsmodul“ werden die als Prüfungsleistungen vorgesehenen Prüfungsarten „Referat (ca. 45 min.) und schriftliche Hausarbeit (ca. 8 Seiten)“ durch mehrere „schriftliche Auswertungen“ (insgesamt ca. 16 Seiten) ersetzt.

Die schriftlichen Auswertungen werden jeweils einzeln bewertet und müssen jeweils einzeln bestanden sein. Aus den erzielten Einzelnoten wird eine Gesamtnote gebildet; § 17

Abs. 4 Sätze 4 und 5 der Rahmenordnung für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang vom 6. Juni 2011 finden entsprechende Anwendung.

## 2. Lehreinheit Philosophie

(1) In Modulen, in denen gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung eine mündliche Prüfung oder ein Referat als Prüfungs- oder Studienleistung vorgesehen sind, können die Prüferinnen und Prüfer ersatzweise auch durch die Prüflinge vorab aufgezeichnete Videoreferate, die auf elektronischem Wege eingereicht werden, zulassen. Die Dauer des aufgezeichneten Videoreferats bemisst sich nach der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Dauer der mündlichen Prüfung bzw. des Referats.

(2) Aufgezeichnete Videoreferate stellen eine weitere Prüfungsform dar, die es den Prüflingen erlaubt, während der Corona-Krise zusätzliche Kompetenzen zu erwerben.

(3) Prüflinge können nicht zu dieser Prüfungsform verpflichtet werden.

(4) Die aufgezeichneten Videoreferate können mit Einverständnis der Prüflinge im Learnweb hochgeladen und dort zur Diskussion gestellt werden.

(5) Diese Regelungen sollen für alle Studiengänge der Lehreinheit Philosophie sowie für alle in die Studiengänge anderer Fächer implementierte Philosophie-Module gelten.

## 3. Lehreinheit Musikwissenschaft

### a) Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Musikwissenschaft gemäß der Fachprüfungsordnung vom 12.09.2013

In den Modulen

- Propädeutikum I: Harmonielehre und Analyse (Modul 1)
- Historische Musikwissenschaft: Ältere Musikgeschichte (Modul 3)

werden die als Prüfungsleistungen vorgesehenen „2 Klausuren (4stündig)“ jeweils durch „2 mündliche Prüfungen (à 30 Minuten)“ ersetzt. Die mündlichen Prüfungen sollen digital durchgeführt werden.

### b) Masterstudiengang Musikwissenschaft gemäß der Prüfungsordnung vom 01.07.2016

In den Modulen

- Musik des 19. Jahrhunderts (Modul 4)
- Musikwissenschaftliche Forschungsfelder (Modul 8)

wird die als Modulabschlussprüfung vorgesehene „Klausur (4stündig)“ jeweils durch eine „mündliche Prüfung (30 Minuten)“ ersetzt. Die mündliche Prüfung soll digital durchgeführt werden.

**§ 2****Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.05.2020. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28.05.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung  
auf die Studiengänge des Fachbereichs Philologie  
der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 28.05.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 356d), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich und Regelungsinhalt**

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Philologie (FB 09) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

**1. Lehreinheit Anglistik**

**a) Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik gemäß der Fachprüfungsordnung vom 07.11.2011**

- Im „Aufbaumodul: Texte und Theorien (II.1)“ kann die vorgesehene Studienleistung „Klausur (45 Minuten)“ durch ein „Essay (ca. 800 Wörter)“ oder durch „Task Sheets (6 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- Im Modul „Vertiefungsmodul English Language in Use (III.2)“ kann die vorgesehene Studienleistung „Projektarbeit mit Präsentation (20 Minuten)“ durch „Projektarbeit mit Video-Präsentation (10-15 Minuten) und Thesenpapier (1 Seite)“, durch „Projektarbeit mit PowerPoint-Präsentation + Audiokommentar (10-15 Minuten) und Thesenpapier (1 Seite)“ oder durch „Projektarbeit mit Podcast (10-15 Minuten) und Thesenpapier (1 Seite)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**b) Bachelorstudiengang Englisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs gemäß der Fachprüfungsordnung vom 07.11.2011**

- Im „Aufbaumodul: Texte und Theorien (II.1)“ kann die vorgesehene Studienleistung „Klausur (45 Minuten)“ durch ein „Essay (ca. 800 Wörter)“ oder durch „Task Sheets (6 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- Im Modul „Vertiefungsmodul English Language in Use (III.2)“ kann die vorgesehene Studienleistung „Projektarbeit mit Präsentation (20 Minuten)“ durch „Projektarbeit mit Video-Präsentation (10-15 Minuten) und Thesenpapier (1 Seite)“, durch „Projektarbeit mit PowerPoint-Präsentation + Audiokommentar (10-15 Minuten) und Thesenpapier (1 Seite)“ oder durch „Projektarbeit mit Podcast (10-15 Minuten) und Thesenpapier (1 Seite)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**c) Bachelorstudiengang Englisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen gemäß der Fachprüfungsordnung vom 07.11.2011**

- Im „Aufbaumodul: Texte und Theorien (II.1)“ kann die vorgesehene Studienleistung „Klausur (45 Minuten)“ durch ein „Essay (ca. 800 Wörter)“ oder durch „Task Sheets (6 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**d) Bachelorstudiengang Englisch für das Lehramt an Haupt-, Real-, und Gesamtschulen gemäß der Fachprüfungsordnung vom 07.11.2011**

- Im „Aufbaumodul: Texte und Theorien (II.1)“ kann die vorgesehene Studienleistung „Klausur (45 Minuten)“ durch ein „Essay (ca. 800 Wörter)“ oder durch „Task Sheets (6 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**e) M.Ed.-Studiengang Englisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gemäß der Fachprüfungsordnung vom 10.02.2014**

- Im „Profilmodul“ kann die vorgesehene Studienleistung „Klausur (45 Minuten)“ durch ein „Essay (ca. 1200 Wörter)“, durch „Task Sheets (6 Seiten)“ oder durch eine „Take-at-home-Klausur“ (90 Minuten) bzw. eine „Open-Book-Klausur“ (90 Minuten) ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**f) M.Ed.-Studiengang Englisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs gemäß der Fachprüfungsordnung vom 10.02.2014**

- Im „Profilmodul“ kann die vorgesehene Studienleistung „Klausur (45 Minuten)“ durch ein „Essay (ca. 1200 Wörter)“, durch „Task Sheets (6 Seiten)“ oder durch eine „Take-at-home-Klausur“ (90 Minuten) bzw. eine „Open-Book-Klausur“

(90 Minuten) ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

## 2. **Lehreinheit Nordistik**

### **Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Skandinavistik gemäß der Fachprüfungsordnung vom 05.05.2015**

- Im „Aufbaumodul II: Komplexe Textstrukturen“ wird die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (90 Minuten)“ durch ein „Essay (5 Seiten)“ ersetzt. Das Essay muss bis spätestens zum 30.09.2020 eingereicht worden sein.

## 3. **Lehreinheit Romanistik**

### **a) Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Spanisch gemäß der Fachprüfungsordnung vom 09.07.2018**

- Die im „Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ vorgesehene Prüfungsleistung „Abschlussklausur (90 Minuten)“ kann durch eine „fristgebundene Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe (6 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- Die im „Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ vorgesehene Studienleistung „Referat (30 Minuten)“ kann durch „zwei fristgebundene schriftliche Hausaufgaben (à 4 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

### **b) Bachelorstudiengang Spanisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs gemäß der Fachprüfungsordnung vom 09.07.2018**

- Die im „Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ vorgesehene Prüfungsleistung „Abschlussklausur (90 Minuten)“ kann durch eine „fristgebundene Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe (6 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- Die im „Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ vorgesehene Studienleistung „Referat (30 Minuten)“ kann durch „zwei fristgebundene schriftliche Hausaufgaben (à 4 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**c) Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Französisch gemäß der Fachprüfungsordnung vom 09.07.2018**

- Die im „Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ vorgesehene Prüfungsleistung „Abschlussklausur (90 Minuten)“ kann durch eine „fristgebundene Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe (6 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- Die im „Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ vorgesehene Studienleistung „Referat (30 Minuten)“ kann durch „zwei fristgebundene schriftliche Hausaufgaben (à 4 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

**d) Bachelorstudiengang Französisch innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs gemäß der Fachprüfungsordnung vom 09.07.2018**

- Die im „Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ vorgesehene Prüfungsleistung „Abschlussklausur (90 Minuten)“ kann durch eine „fristgebundene Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe (6 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.
- Die im „Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ vorgesehene Studienleistung „Referat (30 Minuten)“ kann durch „zwei fristgebundene schriftliche Hausaufgaben (à 4 Seiten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.05.2020. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28.05.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s



**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b), in Verbindung mit §§ 5 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 297) in der geltenden Fassung hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich und Regelungsinhalt**

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Chemie und Pharmazie von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.09.2013 in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 27.06.2017**

1. Abweichend von § 10 Absatz 2 und 3 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 3 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Abweichend von § 10 Absatz 4 der Prüfungsordnung kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss An- und Abmeldefristen verkürzen. Die Abkürzung der An- und Abmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Abweichend von § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten durch die Dekanin/den Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit dies erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige\*n Modulbeauftragte\*n bzw. Modulverantwortliche\*n delegieren.

4. Abweichend von § 8 und § 10 Absatz 2 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

5. Abweichend von § 9 Absatz 5, Absatz 7 und Absatz 9 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

### **Ordnung für die Prüfung im Studiengang Chemie der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 14.09.2009 in der Fassung der 5. Änderungsordnung vom 22.01.2019**

1. Abweichend von § 7 Absatz 3 und § 9 Absatz 3 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 3 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Abweichend von § 10 Absatz 5 der Prüfungsordnung kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss An- und Abmeldefristen verkürzen. Die Abkürzung der An- und Abmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten können durch die Dekanin/den Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit dies erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige\*n Modulbeauftragte\*n bzw. Modulverantwortliche\*n delegieren.

4. Abweichend von § 7 Absatz 4 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

5. Abweichend von § 9 Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 7 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

### **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 08.04.2014 in der Fassung der 5. Änderungsordnung vom 21.02.2019**

1. Abweichend von § 11 Absatz 3 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 3 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

**2.** Abweichend von § 11 Absatz 4 der Prüfungsordnung kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss An- und Abmeldefristen verkürzen. Die Verkürzung der An- und Abmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

**3.** Abweichend von § 11 Absatz 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten durch die Dekanin/den Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit dies erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige\*n Modulbeauftragte\*n bzw. Modulverantwortliche\*n delegieren.

**4.** Abweichend von § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

**5.** Abweichend von § 10 Absatz 5 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.09.2013 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 27.07.2017**

**1.** Abweichend von § 10 Absatz 3 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minutige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 3 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Abweichend von § 10 Absatz 4 der Prüfungsordnung kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss An- und Abmeldefristen verkürzen. Die Verkürzung der An- und Abmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt

3. Abweichend von § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten durch die Dekanin/den Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit dies erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige\*n Modulbeauftragte\*n bzw. Modulverantwortliche\*n delegieren.

4. Abweichend von § 9 Absatz 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

5. Abweichend von § 9 Absatz 5 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 08.04.2014 in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 02.05.2016**

1. Abweichend von § 11 Absatz 3 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minutige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 3 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Abweichend von § 11 Absatz 4 der Prüfungsordnung kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss An- und Abmeldefristen verkürzen. Die Verkürzung der An- und Abmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Abweichend von § 11 Absatz 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten durch die Dekanin/den Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige\*n Modulbeauftragte\*n bzw. Modulverantwortliche\*n delegieren.

4. Abweichend von § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

5. Abweichend von § 10 Absatz 5 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

### **Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29.07.2019**

1. Abweichend von § 11 Absatz 5 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 60-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 3 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Abweichend von § 11 Absatz 7 der Prüfungsordnung kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss An- und Abmeldefristen verkürzen. Die Verkürzung der An- und Abmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Abweichend von § 11 Absatz 5 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten durch die Dekanin/den Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige\*n Modulbeauftragte\*n bzw. Modulverantwortliche\*n delegieren.

4. Abweichend von § 11 Absatz 4 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

5. Abweichend von § 10 Absatz 4 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

**Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 08.04.2014 in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 28.06.2018**

1. Abweichend von § 11 Absatz 6 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 3 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Abweichend von § 11 Absatz 8 der Prüfungsordnung kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss An- und Abmeldefristen verkürzen. Die Verkürzung der An- und Abmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Abweichend von § 11 Absatz 6 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten durch die Dekanin/den Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige\*n Modulbeauftragte\*n bzw. Modulverantwortliche\*n delegieren.

4. Abweichend von § 11 Absatz 5 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

5. Abweichend von § 10 Absatz 4 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

### **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09.02.2016**

1. Abweichend von § 11 Absatz 2 und 3 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 3 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.



2. Abweichend von § 11 Absatz 4 der Prüfungsordnung kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss An- und Abmeldefristen verkürzen. Die Verkürzung der An- und Abmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Abweichend von § 11 Absatz 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten durch die Dekanin/den Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige\*n Modulbeauftragte\*n bzw. Modulverantwortliche\*n delegieren.

4. Abweichend von § 9 und § 11 Absatz 2 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

5. Abweichend von § 10 Absatz 5 und 7 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

**Prüfungsordnung für das Fach Chemie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Juni 2018 in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 24. Juni 2019**

1. Abweichend von § 2 Absatz 2 und 3 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegeben Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 2 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten können durch die Dekanin/den Dekan bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige\*n Modulbeauftragte\*n bzw. Modulverantwortliche\*n delegieren.

3. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

4. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

**Prüfungsordnung für das Fach Chemie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Juni 2018 in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 24. Juni 2019**

1. Abweichend von § 2 Absatz 2 und 3 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 2 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten können durch die Dekanin/den Dekan bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige\*n Modulbeauftragte\*n bzw. Modulverantwortliche\*n delegieren.

3. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

4. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

**Prüfungsordnung für das Fach Chemie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Zweifach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Dezember 2011 in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 31. Mai 2012**

1. Abweichend von § 2 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 2 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten können durch die Dekanin/den Dekan bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige\*n Modulbeauftragte\*n bzw. Modulverantwortliche\*n delegieren.

3. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

4. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

**Prüfungsordnung für das Fach Chemie im Rahmen der Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung vom 14. Dezember 2011 in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 31. Mai 2012**

1. Abweichend von § 2 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 2 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten können durch die Dekanin/den Dekan bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige\*n Modulbeauftragte\*n bzw. Modulverantwortliche\*n delegieren.

3. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

4. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

**Prüfungsordnung für das Fach Chemie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 28. Juni 2018**

1. Abweichend von § 2 Absatz 1 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die

Regelung in Nr. 2 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

**2.** Die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten können durch die Dekanin/den Dekan bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige\*n Modulbeauftragte\*n bzw. Modulverantwortliche\*n delegieren.

**3.** Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

**4.** Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

**Prüfungsordnung für das Fach Chemie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Dezember 2011 in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 31. Mai 2012**

**1.** Abweichend von § 2 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 2 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

**2.** Die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten können durch die Dekanin/den Dekan bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige\*n Modulbeauftragte\*n bzw. Modulverantwortliche\*n delegieren.

**3.** Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

**4.** Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

**Prüfungsordnung für das Fach Chemie zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juni 2019**

**1.** Abweichend von § 2 Absatz 2 und 4 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 2 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

**2.** Die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten können durch die Dekanin/den Dekan bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige\*n Modulbeauftragte\*n bzw. Modulverantwortliche\*n delegieren.

**3.** Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

**4.** Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

**Prüfungsordnung für das Fach Chemie zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juni 2019**

1. Abweichend von § 2 Absatz 2 und 4 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegeben Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 2 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten können durch die Dekanin/den Dekan bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige\*n Modulbeauftragte\*n bzw. Modulverantwortliche\*n delegieren.

3. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

4. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

**Prüfungsordnung für das Fach Chemie im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 12. September 2013 in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 24. Juni 2019**

1. Abweichend von § 2 und 4 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Um-

fang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 2 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

**2.** Die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten können durch die Dekanin/den Dekan bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige\*n Modulbeauftragte\*n bzw. Modulverantwortliche\*n delegieren.

**3.** Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

**4.** Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

**Prüfungsordnung für das Fach Chemie im Rahmen der Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 12. September 2013 in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 24. Juni 2019**

**1.** Abweichend von § 2 und 4 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 2 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.



2. Die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten können durch die Dekanin/den Dekan bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige\*n Modulbeauftragte\*n bzw. Modulverantwortliche\*n delegieren.

3. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

4. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

### **Prüfungsordnung für das Fach Chemie im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss Master of Education an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juni 2019**

1. Abweichend von § 2 Absatz 2 und 4 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 2 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten können durch die Dekanin/den Dekan bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige\*n Modulbeauftragte\*n bzw. Modulverantwortliche\*n delegieren.

3. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans durch alternative Lehr-

und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

**4.** Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

**Prüfungsordnung für das Fach Chemie im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss Master of Education an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 12. September 2013**

**1.** Abweichend von § 2 Absatz 2 und 4 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 2 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

**2.** Die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten können durch die Dekanin/den Dekan bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige\*n Modulbeauftragte\*n bzw. Modulverantwortliche\*n delegieren.

**3.** Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

**4.** Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

**§ 2****Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Mai 2020. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29. Mai 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b), in Verbindung mit §§ 5 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 297) in der geltenden Fassung hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

**Artikel 1**

**Anwendungsbereich und Regelungsinhalt**

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Biologie von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

**Vorbemerkung:**

Der nachfolgend genannte Änderungsbedarf bezieht sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen, die im Wintersemester 2019/2020 nicht erbracht werden konnten und auf alle Prüfungsleistungen, die im Sommersemester 2020 voraussichtlich anfallen werden, nicht aber auf die möglicherweise auch betroffenen Prüfungsleistungen, die im Wintersemester 2020/2021 anfallen werden.

Falls nach den geltenden Modulbeschreibungen und/oder den nachfolgenden abweichenden Regelungen als Prüfungsleistung eine Klausur vorgesehen ist und Klausuren in Präsenz nicht stattfinden dürften, können die Prüfer\*innen auch andere, äquivalente Prüfungsformen zur Erbringung der jeweils vorgesehenen Klausur festlegen. Hierbei sind beispielsweise folgende Prüfungsformen äquivalent: mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten), Kolloquium (ca. 30 Minuten), schriftliche Ausarbeitung (ca. 5 bis 10 Seiten), Referat (ca. 20 Minuten). Die Festlegung einer äquivalenten Prüfungsform muss von der/dem Dekan\*in genehmigt werden und den Studierenden rechtzeitig schriftlich angekündigt werden.

**1) Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Juni 2011 (neue Fassung ab 2010/2011), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 25. September 2017**

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften definierten Studien- und Prüfungsleistungen können Studien- und Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung im

- Grundlagenmodul Freilandbiologie,
- Grundlagenmodul Chemie,
- Aufbaumodul Zellbiologie/Physiologie/Genetik und im

durch alternative Formen von Studien- und Prüfungsleistungen ersetzt werden:

a) Grundlagenmodul Freilandbiologie:

Teil Botanik:

- Test (schriftlich, ca. 10 min., 10 NP): Der Test wird gestrichen, die 10 NP werden auf das Herbarium (bzw. auf die mündliche Herbarprüfung, s.u.) aufgeschlagen.
- Herbarprüfung (mündliche Prüfung, ca. 15 min., 40 NP)  
Falls die Prüfung im Juli nicht als mündliche Einzelprüfung in Präsenz stattfinden darf, entfällt die Prüfung und die Punkte werden auf das Herbarium (als praktische Hausaufgabe in Einzelarbeit) umverteilt, sodass hier die 112 NP für den Botanik-Teil komplett erzielt werden können.
- Entfällt die Herbarprüfung, bleibt das Herbarium als einzige Prüfungsleistung des Botanik-Teils übrig, es können hierfür max. 112 NP erzielt werden.

b) Grundlagenmodul Chemie:

- Teil OC: WiSe 19/20: Die modulbegleitenden Prüfungselemente zum OC-Praktikum entfallen (Mitarbeit und Protokolle). Die 27,5 Punkte, die hierfür lt. PO erreicht werden konnten, beziehen sich nun auf eine modulbegleitende Klausur (ca. 30 Minuten), die zum Inhalt Themen des Seminars hat, das nun semesterbegleitend (online) statt integriert in das Blockpraktikum stattfindet. Der abgebrochene Teil des Blockpraktikums entfällt.
- SoSe20: Das Praktikum wird – je nach Vorschriften der gültigen Hygienebestimmungen – möglicherweise in reduziertem Umfang stattfinden. Aus Gründen der Gleichbehandlung und wegen des reduzierten Umfangs entfallen die bisherigen modulbegleitenden Prüfungselemente zum OC-Praktikum (Mitarbeit und Protokolle). Die 27,5 Punkte, die hierfür lt. PO erreicht werden konnten, beziehen sich nun auf eine modulbegleitende Klausur (ca. 30 Minuten), die zum Inhalt Themen des Seminars hat.

c) Aufbaumodul Zellbiologie/Physiologie/Genetik:

- Die Antestate (20 NP) im Praktikum Zellbiologie und Physiologie entfallen. Dafür können in den Protokollen statt 44 nun max. 64 NP erworben werden.
- Bioinformatik II: Notenpunkte für die Programme werden auf den Report und die Klausur umverteilt.

**2) Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 5. Oktober 2012, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 9. August 2016**

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster definierten Prüfungsleistungen können Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung im

- Grundlagenmodul Naturwissenschaften,
- Modul Freilandbiologie und im
- Modul Zelluläre Biologie

durch alternative Formen von Prüfungsleistungen ersetzt werden:

a) Grundlagenmodul Naturwissenschaften:

- Die drei semesterbegleitenden Klausuren (jeweils eine im 1., im 2. und im 3. Semesterdrittel, je 25 Notenpunkte, je 60 Minuten), die sich auf die Inhalte der Veranstaltungen „Vorlesung Naturwissenschaften im Zusammenhang“ und „Seminar Lerngruppe Naturwissenschaften im Zusammenhang“ beziehen, werden zu einer dreistündigen Klausur zusammengefasst in der maximal 75 Notenpunkte erzielt werden können.

b) Modul Freilandbiologie:

Übung Freilandbiologie, botanischer Teil:

- Der Test (ca. 10 min.) wird gestrichen
- Herbarprüfung (mündliche Prüfung, ca. 15 min.)  
Falls die Prüfung im Juli nicht als mündliche Einzelprüfung in Präsenz stattfinden darf, entfällt die Prüfung und die Punkte werden auf das Herbarium (als praktische Hausaufgabe in Einzelarbeit) umverteilt, sodass hier die 12,5 NP für den Botanik-Teil komplett erzielt werden können.
- Entfällt die Herbarprüfung, bleibt das Herbarium als einzige Prüfungsleistung des Botanik-Teils übrig, es können hierfür max. 12,5 NP erzielt werden.

c) Modul Zelluläre Biologie

- Die Antestate (20 NP) im Praktikum Zellbiologie und Physiologie der Pflanzen und Tiere entfallen. Dafür können in den Protokollen statt 44 nun max. 64 NP erworben werden.

**3) Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 13. Januar 2020**

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster definierten Prüfungsleistungen können Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung im

- Grundlagenmodul Naturwissenschaften,
- Modul Freilandbiologie und im
- Modul Zelluläre Biologie

durch alternative Formen von Prüfungsleistungen ersetzt werden:

a) Grundlagenmodul Naturwissenschaften:

- Die drei semesterbegleitenden Klausuren (jeweils eine im 1., im 2. und im 3. Semesterdrittel, je 25 Notenpunkte, je 60 Minuten), die sich auf die Inhalte der Veranstaltungen „Vorlesung Naturwissenschaften im Zusammenhang“ und „Seminar Lerngruppe Naturwissenschaften im Zusammenhang“ beziehen, werden zu einer dreistündigen Klausur zusammengefasst in der maximal 75 Notenpunkte erzielt werden können.

b) Modul Freilandbiologie:

Übung Freilandbiologie, botanischer Teil:

- Der Test (ca. 10 min.) wird gestrichen
- Herbarprüfung (mündliche Prüfung, ca. 15 min.)  
Falls die Prüfung im Juli nicht als mündliche Einzelprüfung in Präsenz stattfinden darf, entfällt die Prüfung und die Punkte werden auf das Herbarium (als praktische Hausaufgabe in Einzelarbeit) umverteilt, sodass hier die 112 NP für den Botanik-Teil komplett erzielt werden können.
- Entfällt die Herbarprüfung, bleibt das Herbarium als einzige Prüfungsleistung des Botanik-Teils übrig, es können hierfür max. 112 NP erzielt werden.

c) Modul Zelluläre Biologie

- Die Antestate (20 NP) im Praktikum Zellbiologie und Physiologie der Pflanzen und Tiere entfallen. Dafür können in den Protokollen statt 44 nun max. 64 NP erworben werden.

**4) Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Fachhochschule Münster mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung (Rahmenordnung LABG 2009) vom 5. Oktober 2012, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 9. August 2016**

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Fachhochschule Münster mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung definierten Prüfungsleistungen können Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung im

- Grundlagenmodul Naturwissenschaften,
- Modul Freilandbiologie und im
- Modul Zelluläre Biologie

durch alternative Formen von Prüfungsleistungen ersetzt werden:

a) Grundlagenmodul Naturwissenschaften:

- Die drei semesterbegleitenden Klausuren (jeweils eine im 1., im 2. und im 3. Semesterdrittel, je 25 Notenpunkte, je 60 Minuten), die sich auf die Inhalte der Veranstaltungen „Vorlesung Naturwissenschaften im Zusammenhang“ und „Seminar Lerngruppe Naturwissenschaften im Zusammenhang“ beziehen, werden zu einer dreistündigen Klausur zusammengefasst in der maximal 75 Notenpunkte erzielt werden können.

b) Modul Freilandbiologie:

Übung Freilandbiologie, botanischer Teil:

- Der Test (ca. 10 min.) wird gestrichen
- Herbarprüfung (mündliche Prüfung, ca. 15 min.)  
Falls die Prüfung im Juli nicht als mündliche Einzelprüfung in Präsenz stattfinden darf, entfällt die Prüfung und die Punkte werden auf das Herbarium (als praktische Hausaufgabe in Einzelarbeit) umverteilt, sodass hier die 12,5 NP für den Botanik-Teil komplett erzielt werden können.
- Entfällt die Herbarprüfung, bleibt das Herbarium als einzige Prüfungsleistung des Botanik-Teils übrig, es können hierfür max. 12,5 NP erzielt werden.

c) Modul Zelluläre Biologie

- Die Antestate (20 NP) im Praktikum Zellbiologie und Physiologie der Pflanzen und Tiere entfallen. Dafür können in den Protokollen statt 44 nun max. 64 NP erworben werden.

**5) Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 13. Januar 2020**

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster definierten



Prüfungsleistungen können Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung im

- Grundlagenmodul Naturwissenschaften,
- Modul Freilandbiologie und im
- Modul Zelluläre Biologie

durch alternative Formen von Prüfungsleistungen ersetzt werden:

a) Grundlagenmodul Naturwissenschaften:

- Die drei semesterbegleitenden Klausuren (jeweils eine im 1., im 2. und im 3. Semesterdrittel, je 25 Notenpunkte, je 60 Minuten), die sich auf die Inhalte der Veranstaltungen „Vorlesung Naturwissenschaften im Zusammenhang“ und „Seminar Lerngruppe Naturwissenschaften im Zusammenhang“ beziehen, werden zu einer dreistündigen Klausur zusammengefasst in der maximal 75 Notenpunkte erzielt werden können.

b) Modul Freilandbiologie:

Übung Freilandbiologie, botanischer Teil:

- Der Test (ca. 10 min.) wird gestrichen
- Herbarprüfung (mündliche Prüfung, ca. 15 min.)  
Falls die Prüfung im Juli nicht als mündliche Einzelprüfung in Präsenz stattfinden darf, entfällt die Prüfung und die Punkte werden auf das Herbarium (als praktische Hausaufgabe in Einzelarbeit) umverteilt, sodass hier die 112 NP für den Botanik-Teil komplett erzielt werden können.
- Entfällt die Herbarprüfung, bleibt das Herbarium als einzige Prüfungsleistung des Botanik-Teils übrig, es können hierfür max. 112 NP erzielt werden.

c) Modul Zelluläre Biologie

- Die Antestate (20 NP) im Praktikum Zellbiologie und Physiologie der Pflanzen und Tiere entfallen. Dafür können in den Protokollen statt 44 nun max. 64 NP erworben werden.

**6) Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 13. Januar 2020**

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster definierten Prüfungsleistungen können Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona- Epidemie-Hochschulverordnung im

- Modul Freilandbiologie

durch alternative Formen von Prüfungsleistungen ersetzt werden:

Modul Freilandbiologie:

Übung Freilandbiologie, botanischer Teil:

- Der Test (ca. 10 min.) wird gestrichen
- Herbarprüfung (mündliche Prüfung, ca. 15 min.)  
Falls die Prüfung im Juli nicht als mündliche Einzelprüfung in Präsenz stattfinden darf, entfällt die Prüfung und die Punkte werden auf das Herbarium (als praktische Hausaufgabe in Einzelarbeit) umverteilt, sodass hier die 112 NP für den Botanik-Teil komplett erzielt werden können.
- Entfällt die Herbarprüfung, bleibt das Herbarium als einzige Prüfungsleistung des Botanik-Teils übrig, es können hierfür max. 112 NP erzielt werden.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Mit Ablauf des Sommersemesters 2020 treten sie außer Kraft.

---

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Mai 2020. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29. Mai 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b), in Verbindung mit §§ 5 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 297) in der geltenden Fassung hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

**Artikel 1**

**Anwendungsbereich und Regelungsinhalt**

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Geowissenschaften von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

**§ 1 Am Fachbereich 14 Geowissenschaften aktive Studiengänge bzw. Prüfungsordnungen:**

- (1) Prüfungsordnungen für Fachwissenschaftliche Studiengänge:
  - a. Prüfungsordnung für das Fach Geographie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 18.11.2011 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 17.09.2013
  - b. Prüfungsordnung für das Fach Geographie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 02.07.2018 in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 24.06.2019
  - c. Prüfungsordnung für das Bachelorstudium „Bachelor of Science (B. Sc.) Geographie“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.10.2009 in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 19.04.2011
  - d. Neufassung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium „Bachelor of Science (B. Sc.) Geographie“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.10.2009 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 05.11.2012
  - e. Neufassung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium „Bachelor of Science (B.Sc.) Geographie“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.10.2009 in der Fassung der 5. Änderungsordnung vom 13.11.2017

- f. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Science Humangeographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.11.2009 in der Fassung der 5. Änderungsordnung vom 13.11.2017
- g. Neuverkündung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Geoinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 17.11.2009 in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 05.11.2012
- h. Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Geoinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.09.2013
- i. Prüfungsordnung für den Studiengang Master Geoinformatics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28.10.2009 in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 18.11.2011
- j. Prüfungsordnung für den Studiengang Master Geoinformatics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 07.08.2012 in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 12.09.2013
- k. Examination Regulations for the Master Program in Geospatial Technologies at the Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Germany; Universitat Jaume I, Castellon Spain and Universidade Nova de Lisboa, Portugal, 06. Juni 2007 inkl. der Neufassung der Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang Geospatial Technologies vom 12. November 2009
- l. Examination Regulations for the Master Program in Geospatial Technologies at the Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Germany Universitat Jaume I, Castellón, Spain, and Universidade Nova de Lisboa, Portugal vom 17.11.2014
- m. Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14.09.2009 in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 12.09.2013
- n. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12.09.2013 in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 24.06.2019
- o. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.08.2009 in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 07.08.2012
- p. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12.09.2013 in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 05.09.2016
- q. Neuverkündete Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Geowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.08.2009 in der Fassung der 6. Änderungsordnung vom 04.09.2015
- r. Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Geowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.09.2013 in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 21.02.2019
- s. Prüfungsordnung für den Studiengang Master Geowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16.03.2012 in der Fassung der 4. Änderungsordnung vom 20.11.2017

- t. Prüfungsordnung für den Studiengang Master Geowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 04.07.2016 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 21.02.2019
  - u. Prüfungsordnung für den Studiengang Master Wasserwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25.07.2016 in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 13.12.2017
- (2) Prüfungsordnungen für Studiengänge, die zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen führen können:
- a. Prüfungsordnung für das Fach Geographie im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 11.12.2013
  - b. Prüfungsordnung für das Fach Geographie zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.06.2019
- (3) Prüfungsordnungen für Studiengänge, die zum Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen bzw. an Grundschulen führen können:
- a. Prüfungsordnung für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität (Rahmenordnung LABG 2009) vom 18.11.2011 in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 12.09.2013
  - b. Prüfungsordnung für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.06.2018
  - c. Prüfungsordnung für das Fach Geographie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 18.11.2011 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 17.09.2013
  - d. Prüfungsordnung für das Fach Geographie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 02.07.2018 in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 24.06.2019
  - e. Prüfungsordnung für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung 2009) vom 12.09.2013
  - f. Prüfungsordnung für das Fach Geographie zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.12.2013

- g. Prüfungsordnung für das Fach Geographie zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.06.2019

## **§ 2 Änderung der Prüfungsformen**

- (1) In allen vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, kann für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulbeschreibungen in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung als Prüfungs- bzw. Studienleistung gefordert werden. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 30 Minuten anzusetzen.
- (2) In allen vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, kann für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulbeschreibungen in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur auch eine Hausarbeit (z.B. Mini-Essay, Reflexionsbericht, Portfolio) gefordert werden. Der Umfang der Hausarbeit orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-minütigen Klausur eine Hausarbeit im Umfang von etwa 10-15 Seiten anzusetzen.
- (3) In allen vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, kann von der Dozentin/dem Dozenten bzw. der Prüferin/dem Prüfer für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulbeschreibungen in Form einer erfolgreichen Teilnahme an einer Exkursion (Geländeübung/Geländepraktikum) erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer erfolgreichen Teilnahme an der Exkursion (Geländeübung/Geländepraktikum) auch eine schriftliche (z.B. Mini-Essay, Reflexionsbericht, Portfolio) oder mündliche Ersatzleistung (z.B. Referat) gefordert werden. Der Umfang der Ersatzleistung orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle eines Gesamt-Workloads von 120 Stunden eine schriftliche Ersatzleistung im Umfang von etwa 10-20 Seiten oder eine mündliche Ersatzleistung im Umfang von etwa 30 Minuten anzusetzen.
- (4) Eine Änderung der Form der Prüfungs- bzw. Studienleistung nach Absatz 1 bis 3 wird von der Dozentin/dem Dozenten bzw. der Prüferin/dem Prüfer rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Prüfungs- oder Studienleistungen können für die Dauer der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auch in Form einer Gruppenarbeit oder Gruppenprüfung (in

elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation) abgenommen werden, wenn der als Prüfungs- oder Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Dozentin/der Dozent bzw. die Prüferin/der Prüfer gibt rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt, ob die betreffende Leistung in Form einer Gruppenarbeit bzw. Gruppenprüfung (in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation) oder gänzlich in Einzelarbeit bzw. als Einzelprüfung zu erbringen ist.

### **§ 3 Elektronische Prüfungen**

In allen vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, können Prüfungs- und Studienleistungen für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung sowohl in ihrer Form gemäß Modulbeschreibungen als auch im Falle einer alternativen Ersetzung gemäß § 2 ganz oder teilweise in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation angeboten werden.

### **§ 4 Temporäre Aufhebung etwaiger Teilnahmevoraussetzungen bei Prüfungsausfällen**

Konnte eine Studierende/ein Studierender eine nach den Modulbeschreibungen vorgesehene Teilnahmevoraussetzung für ein vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantwortetes Modul bzw. einer darin enthaltenen Veranstaltung und/oder Prüfungsleistung aufgrund von ausgefallenen Prüfungsterminen nicht rechtzeitig erbringen, ist die Teilnahme am betreffenden Modul und/oder der betreffenden Veranstaltung und/oder der betreffenden Prüfungsleistung auch ohne vorherige Erbringung dieser Teilnahmevoraussetzung möglich.

### **§ 5 Zusammenspiel mit weiteren Prüfungsordnungen**

- (1) Verweisen Prüfungsordnungen bzw. Modulhandbücher anderer als in § 1 genannter Studiengänge bezüglich Regelungen zu Prüfungs- und Studienleistungen auf eine Prüfungsordnung bzw. ein Modul eines der in § 1 genannten Studiengänge und findet in diesem vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantworteten Modul eine Ersetzung der Prüfungsform gemäß § 2 statt bzw. wird eine Teilnahmevoraussetzung gemäß § 4 ausgesetzt, so gilt diese Ersetzung der Prüfungsform bzw. die Aussetzung der Teilnahmevoraussetzung auch für die entsprechende Leistung bzw. das entsprechende Modul des nicht in § 1 genannten Studienganges analog.
- (2) Für nicht vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantwortete Module in den in § 1 genannten Studiengängen, sollen die Rektoratsregelungen, die für die Lehreinheit/den Fachbereich/das Fach/den Studiengang, die/der das Modul verantwortet, beschlossen wurden, in analoger Weise Beachtung finden.



## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Mai 2020. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29. Mai 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung  
auf die Studiengänge des Fachbereichs Musikhochschule  
der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 28.05.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 356d), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich und Regelungsinhalt**

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Musikhochschule (FB 15) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

**1. Bachelorstudiengang „Bachelor of Music - Musik und Vermittlung“**

- a) Module: Musiktheorie 1 bis 3  
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Jahresklausur Tonsatz (90 Minuten)“ wird ersetzt durch eine „schriftliche Hausarbeit (1-2 A4-Seiten)“. Die Studierenden erhalten zeitgleich die Vorlage und haben 24 Stunden Zeit für die Bearbeitung. Jede\*r Studierende gibt eine Versicherung ab, dass er/sie die Aufgabe selbständig verfasst hat. Die Lösung der Hausarbeit soll fristgerecht digital (Smartphone Foto in guter Qualität) an die Kursleiter\*innen übermittelt werden.
- b) Modul: Musikpraxis 2  
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Vorspiel (10 Minuten)“ kann auch als Online-Prüfung durch eines der Kommunikationssysteme abgenommen werden.
- c) Modul: Profilmodul 1  
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Gruppenkolloquium (max. 5 Studierende) (30 min.)“ wird durch ein „Einzelkolloquium (10 min) inkl. Planungsskizze (max. 2 A4-Seiten)“ ersetzt. Die Prüfung kann online durchgeführt werden.

- d) Modul: Profilmodul 3  
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Lehrprobe im Gruppenunterricht (30 Minuten)“ wird durch „Planung einer fiktiven Lehrprobe von 45 Min. Dauer; einen schriftl. Entwurf (bis zu A4-15 Seiten); Bereitstellung aller Medien; Anfertigung von Videotutorials der Unterrichtsschritte; Kolloquium mit Präsentation in elektronischer Form (30 min.); Nachweis der fehlenden Praktikumsstunden erfolgt durch die schriftliche Planung einer progressiven Unterrichtsreihe (pro nachzuweisender Praktikumsstunde ist eine Unterrichtsskizze im Umfang von 1 A4-Seite einzureichen)“ ersetzt.
- e) Modul: Kernmodul 3  
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Musiktheaterprojekt“ kann durch einen „szenischen Beitrag (ca. 15 min.)“ ersetzt werden. Dieser ist am 15.7. (last night of the singers) zu erbringen.

## 2. Bachelorstudiengang „Bachelor of Music - Musik und Kreativität“

- a) Module: Musiktheorie 1 bis 3  
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Jahresklausur Tonsatz (90 Minuten)“ wird ersetzt durch eine „schriftliche Hausarbeit (1-2 A4-Seiten)“. Die Studierenden erhalten zeitgleich die Vorlage und haben 24 Stunden Zeit für die Bearbeitung. Jede\*r Studierende gibt eine Versicherung ab, dass er/sie die Aufgabe selbständig verfasst hat. Die Lösung der Hausarbeit soll fristgerecht digital (Smartphone Foto in guter Qualität) an die Kursleiter\*innen übermittelt werden.
- b) Modul: Musikpraxis 2  
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Vorspiel (10 Minuten)“ kann auch als Online-Prüfung durch eines der Kommunikationssysteme abgenommen werden.
- c) Modul: Kernmodul 3  
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Musiktheaterprojekt“ kann durch einen „szenischen Beitrag (ca. 15 min.)“ ersetzt werden. Dieser ist am 15.7. (last night of the singers) zu erbringen.

## 3. Masterstudiengang „Master of Music - Musik und Vermittlung“

- a) Modul: Kernmodul 2  
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Projektdokumentation (bis zu 20 Seiten)“ kann durch einen „Abschlussbericht (max. 20 A4-Seiten, exklusive Anhang; Upload im Learnweb) und eine Projektpräsentation (10-15 min.)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die Prüferin/der Prüfer. Ob die Projektpräsentation per Online-Konferenz oder per Video erfolgt, entscheidet der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin.

- b) Modul: Zusatzqualifikationsmodul – Musik im Kontext  
Die beiden vorgesehenen Prüfungsleistungen „Präsentation (30 min.)“ und „Kolloquium (15 min.)“ werden durch eine „Hausarbeit inkl. didaktischem Kommentar (15-25 A4-Seiten)“ ersetzt.

#### **4. Masterstudiengang „Master of Music - Musik und Kreativität“**

Modul: Profilierungsmodul, Lehrveranstaltung „Crossover“

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Präsentation (z.B. Konzert) (10 min.)“ wird durch eine „Komposition (Besetzung ad. lib.) mit einer Dauer von mindestens 2 Minuten“ ersetzt. Die Noten sollten prof. editiert sein.

#### **5. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang „Musik/Musikpraxis und Neue Medien“**

- a) Modul: Musiktheorie II (Modul 4)  
Die als Prüfungsleistung vorgesehenen „Referate mit Ausarbeitung (20 min./ca. 5 Seiten)“ werden durch „wöchentliche, schriftliche Aufgaben (5 Stück, Gesamtumfang 15 Seiten)“ ersetzt.
- b) Modul: Musikgeschichte (Modul 5)  
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120 min.)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.
- c) Modul: Musikpädagogik/Musikdidaktik I (Modul 6)  
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120 min.)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

#### **6. Bachelorstudiengang „Musik“ innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs**

- a) Modul: Musiktheorie II (Modul 4)  
Die als Prüfungsleistung vorgesehenen „Referate mit Ausarbeitung (20 min./ca. 5 Seiten)“ werden durch „wöchentliche, schriftliche Aufgaben (5 Stück, Gesamtumfang 15 Seiten)“ ersetzt.
- b) Modul: Musikgeschichte (Modul 5)  
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120 min.)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.
- c) Modul: Musikpädagogik/Musikdidaktik I (Modul 6)  
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120 min.)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

**7. Bachelorstudiengang „Musik“ innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen**

- a) Modul: Musikgeschichte (Modul 5)  
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.
- b) Modul: Musikpädagogik/Musikdidaktik I (Modul 6)  
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

**8. Bachelorstudiengang „Musik“ innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen**

- a) Modul: Musikgeschichte (Modul 5)  
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.
- b) Modul: Musikpädagogik/Musikdidaktik I (Modul 6)  
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

**§ 2****Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.05.2020. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28.05.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s